

## **S a t z u n g**

### **für den Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel**

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel
- der §§ 69 bis 71 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)
- des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007, insbesondere §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7

erlässt der Kreistag des Landkreises Oberhavel folgende Satzung für den Fachbereich Jugend:

#### **I Fachbereich Jugend**

##### **§ 1 Aufbau**

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Oberhavel. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe werden durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel wahrgenommen. Der Fachbereich Jugend besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachbereiches Jugend.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Der Fachbereich Jugend ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Oberhavel zuständig.
- (2) Der Fachbereich Jugend organisiert, initiiert und koordiniert nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften alle Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Im Mittelpunkt der Maßnahmen der Jugendhilfe steht das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf die dazu notwendige Erziehung. Der Fachbereich Jugend hilft vordergründig, die Erziehungskraft der Familie zu erhalten und zu stärken.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe arbeitet der Fachbereich Jugend eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und mit allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien befassen.

Insbesondere sind das:

Fachbereiche der Verwaltung, das Jugend-, Vormundschafts- und Familiengericht, die Agentur für Arbeit sowie Schul- und Polizeibehörden.

## II Jugendhilfeausschuss

### § 3

#### Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, die aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und den Stellvertreter wählen.  
Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind gemäß § 71 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe-
  - a) 6 Mitglieder des Kreistages,
  - b) 4 Mitglieder, Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.  
Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Wahl und den Vorschlägen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht die Zusammensetzung durch das neu gewählte Mitglied nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 6 AGKJHG in der Fassung vom 26. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 an:
  - a) der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung
  - b) der Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend oder die Stellvertretung
  - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
  - a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
  - b) die Agentur für Arbeit,
  - c) der Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung für Arbeitsuchende,
  - d) das staatliche Schulamt,
  - e) der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz,
  - f) die Polizeibehörde,
  - g) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter von im Landkreis Oberhavel ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
  - h) der Kreissportbund,

- i) der Kreisrat der Schüler,
  - j) der Kreisrat der Eltern,
  - k) der Kreisrat der Lehrkräfte.
- (7) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 3 Abs. 6 ist durch die entsendende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (8) Dem Jugendhilfeausschuss können weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode kann dies durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen.  
Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.  
Er soll insbesondere Fachkräfte der Verwaltung des Fachbereiches Jugend zu den Beratungen hinzuziehen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sein werden.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Ausschuss besonders beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Mitglieder sind an Weisungen der entsendenden Stellen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen.

#### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag die Jugendhilfe betreffende Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Ihm obliegt
- a) die Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Fachbereiches Jugend und anderer Stellen der Verwaltung, die sich mit Jugendlichen und ihren Problemlagen befassen;
  - b) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe;
  - c) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Zusammenarbeit des Fachbereiches Jugend mit freien Trägern der Jugendhilfe;
  - d) die Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte an freie Träger

der Jugendhilfe;

- e) die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft;
- f) die Vorberatung des Haushaltsplanes für den Fachbereich Jugend und des Jugendförderplanes;
- g) die Beschlussfassung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Fachbereiches Jugend und der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag und von anderen Stellen bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro übersteigt;
- h) die öffentliche Anerkennung der in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Träger der freien Jugendhilfe;
- i) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war;
- j) die Stellungnahme vor der Bestellung des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Jugend gemäß § 71 (3) SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe;
- k) der Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

## **§ 6 Zusammentreten**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Angelegenheiten der Fürsorge sind nicht öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

## **§ 7 Beanstandungsrecht**

Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Kreistag über die Angelegenheit zu beschließen.

## **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und stellvertretenden Mitgliedern beratende Unterausschüsse gebildet werden. Er bestimmt ihre vorsitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

## **§ 9 Jugendhilfeplanung**

- (1) Der Fachbereich Jugend hat die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie, soweit sie davon betroffen sind, die kreisangehörigen Gemeinden, die Zusammenschlüsse der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an an seiner Planung zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.
- (2) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen und öffentlichen Träger, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe im Sinne von § 1 sind, haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die der Fachbereich Jugend für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.
- (3) Die Jugendhilfeplanung ist insbesondere mit den Planungen zur kinder- und jugendgerechten Infrastruktur und mit der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzustimmen.

## **§ 10 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Oberhavel.

### **III Verwaltung des Fachbereiches Jugend**

## **§ 11 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Fachbereiches Jugend obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben der Jugendhilfe, die gesetzlich festgelegt sind.
- (2) Der Landrat oder in seinem Auftrag der Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereiches Jugend zu unterrichten.

### **IV Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 28.09.2008 in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt außer Kraft.

Oranienburg, den

Karl- Heinz Schröter  
Landrat